

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Per Email an

Landratsamt

Bevölkerungsschutz und
Feuerwehrwesen

9. Oktober 2023

Bescheid zu Antrag nach LIFG, UVwG und UIG vom 11.09.2023

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihren Antrag vom 11.09.2023. Es ergeht folgender Bescheid:

Ihr Antrag auf Zusendung der Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG Ba.-Wü.) wird **abgelehnt**.

Begründung

Die Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne sind Vorbereitungsunterlagen von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle. Sie enthalten Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Belange der öffentlichen Sicherheit haben kann. Es besteht daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG Ba.-Wü.) bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG Ba.-Wü.) kein Anspruch auf Informationszugang.

Dem Folgend sind die Katastrophen-Alarm- und Einsatzplanungen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und liegen nach § 4 Abs. 2 LIFG außerhalb des Anwendungsbereichs des LIFG.



Kreissparkasse Böblingen
BIC BBKRDE6BXXX
IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17

Öffnungszeiten allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr

Hausanschrift
Parkstraße 16
71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

Die Katastrophen-Alarm- und Einsatzplanung umfasst keine Informationen, auf die das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) anzuwenden ist.

Hinweis

Ausgenommen von diesem Bescheid sind externe Notfallplanungen nach § 8 a LKatSG, die bei ihrer Erstellung entsprechend § 8 a Abs. 4 öffentlich ausgelegt wurden. Sollten Sie begründetes Interesse an der Einsichtnahme in unseren Räumlichkeiten haben, senden Sie uns gerne eine Nachricht. Wir weisen darauf hin, dass die externen Notfallplanungen nach § 8 a LKatSG zahlreiche personenbezogene Daten enthalten; die Unkenntlichmachung im Rahmen einer Einsichtnahme würde Kosten von mehr als 200,00 EUR verursachen.

Freundliche Grüße



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Böblingen, 71034 Böblingen, Parkstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet.